

RS Vwgh 2008/4/1 2007/06/0335

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2008

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

Norm

ABGB §297;

ABGB §435;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

BauRG 1912 §1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Beseitigungsauftrag ist an den Eigentümer der baulichen Anlage zu richten. Das ist in der Regel (siehe§ 297 ABGB) der Grundeigentümer, das ist aber nicht zwingend, weil es davon Ausnahmen gibt, so im Fall des Baurechtes oder aber, wenn ein Superädikat gegeben ist: Das ist gemäß § 435 ABGB ein Bauwerk, welches auf fremden Grund in der Absicht aufgeführt ist, dass es nicht stets darauf bleiben soll.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007060335.X03

Im RIS seit

01.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at